



Lüttich, den 13. September 2019

**Kirchenfabriken und VoG**

## **Information an die Pfarrverbände: das UBO-Register**

Gemäß der EU-Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche muss jede gemeinnützige Vereinigung und Stiftung Informationen über ihre letztlich nutznießenden Eigentümer («ultimate beneficial owners» oder abgekürzt UBO) in ein elektronisches Register eintragen (UBO-Register).

Sie muss ebenfalls ihre eigenen nutznießenden Eigentümer über ihre UBO-Registrierung informieren.

Jede gemeinnützige Organisation muss vor dem 30. September 2019 ihre UBO-Registrierung ausgeführt haben, um der neuen Gesetzgebung zu entsprechen; und zwar:

- über das Internetportal *Myminfipro*, unter der Rubrik *Anwendungen* oder
- über die Internetseite [www.finances.belgium.be](http://www.finances.belgium.be) (unter *E-Services - Registre UBO*)

### **Was sind die Konsequenzen bei Nichteinhaltung?**

Geraten Sie nicht in Panik, aber diese Verpflichtung ist ernst zu nehmen.

Geschäftsführende Direktoren können mit einem Bußgeld zwischen 50 Euro und 5.000 Euro belegt werden.

Die Finanzabteilung des FÖD führt nach einer Beschwerde, einer Meldung oder spontan Überprüfungen durch.

Mit diesem Schreiben bitten wir Sie, sich an die VoGs / NPOs Ihres Pfarrverbandes zu wenden, um sie über die Verpflichtung zur Eintragung in das UBO-Register zu informieren.

Als Verfahrenshilfe finden Sie im Anhang die Informationen des FÖD Finanzen (oder im Internet unter dem Suchbegriff: UBO Registrierung Belgien).

Wenn eine gemeinnützige Organisation niemanden hat, der diese UBO-Registrierung durchführen kann, soll sie sich bitte an Frau Wendy Fohn der Vereinigung *Adésio* (Diözesanbüro) wenden, die gegen ein kleines Entgelt weiterhilft ([w.fohn@adesio.be](mailto:w.fohn@adesio.be)).

Bei Fragen können Sie mich auch im Diözesandienst für Kirchenfabriken und VoGs jeweils montags und dienstags unter der Rufnummer 04/223.42.12 kontaktieren.

Für den Diözesandienst zur Verwaltung der materiellen Belange,

Marc Collignon

